

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Präambel

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für sämtliche Verträge gültig, welche im Zeitraum zwischen dem 25.4.2019 und dem 31.12.2019 mit „Cyber-Solutions“, der Cyber-Solutions Software OG als Werkunternehmer (in der Folge kurz „WU“) geschlossen werden.

II. Allgemeines

- (1) Der WU erbringt für den Werkbesteller (in der Folge kurz „WB“) Dienstleistungen in der Informationstechnologie und des Betriebs von Hard- und Softwarekomponenten.

- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (in der Folge kurz „AGB“) gelten ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vereinbarung mit dem WB für alle gegenwärtigen und zukünftigen Leistungen, welche der WU für den WB erbringt, auch wenn im Einzelfall beim Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AGB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des WB gelten nur, wenn sie vom WU schriftlich anerkannt wurden.

III. Leistungen

- (1) Der genaue Umfang der Dienstleistungen wird zwischen WU und WB in einem „Angebot“ des WU festgelegt, welches vom WB angenommen wird. Mit diesem Auftrag akzeptiert der WB auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des WU und willigt er in die Datennutzung durch

den WU wie in der Datenschutzerklärung beschrieben ein. Sofern nichts anderes vereinbart wird und wenn es für den WB zweckmäßig ist, hat der WU die zu erbringenden Leistungen während der beim WB üblichen Geschäftszeiten zu erbringen.

- (2) Grundlage der für die Leistungserbringung vom WU eingesetzten Einrichtungen und Technologien ist der qualitative und quantitative Leistungsbedarf sowie die entsprechende technische Ausstattung des WB, wie er auf der Grundlage der vom WB zur Verfügung gestellten Informationen ermittelt wurde. Machen neue Anforderungen des WB eine Änderung der Dienstleistungen bzw. der eingesetzten Technologie erforderlich, wird der WU auf Wunsch des WB ein entsprechendes Angebot unterbreiten.
- (3) Die Auswahl des für die vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlichen Mitarbeiters obliegt dem WU, der berechtigt ist, hierfür auch Dritte heranzuziehen. Der WU ist ferner berechtigt, die zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzten Einrichtungen nach freiem Ermessen zu ändern, wenn keine Beeinträchtigung der Dienstleistungen zu erwarten ist.
- (4) Leistungen durch den WU, die vom WB über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom WB nach tatsächlichem Personal- und Sachaufwand zu den jeweils beim WU gültigen Sätzen vergütet. Dazu zählen insbesondere Leistungen außerhalb des Angebots wie das Analysieren und Beseitigen von Störungen und Fehlern, die durch unsachgemäße Handhabung oder Bedienung durch den WB oder sonstige nicht vom WU zu vertretende Umstände entstanden sind. Ebenso sind Schulungsleistungen grundsätzlich nicht Bestandteil von vereinbarten Leistungen und Bedarf gegenseitiges einer schriftlichen Vereinbarung im Rahmen des Auftrags. Der Auftrag beinhaltet ferner keine Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.

- (5) Sofern der WU auf Wunsch des WB Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem WB und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der WU ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich. Die Haftung des WU für mangelhafte Leistungen durch den Dritten ist ausgeschlossen.

IV. Pflichten des Werkbestellers

- (1) Der WB verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu setzen und zu unterstützen, die für die Erbringung der Leistungen durch den WU erforderlich sind. Der WB verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags durch den WU erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des WU enthalten sind. Bei Nichteinhaltung dieser Pflicht hat der WB dem WU für die ihm daraus resultierenden Schäden aufzukommen.
- (2) Sofern die Dienstleistungen vor Ort beim WB erbracht werden, stellt der WB die zur Erbringung der Dienstleistungen durch den WU erforderlichen Netzkomponenten, Anschlüsse, Versorgungsstrom inkl. Spitzenspannungsausgleich, Notstromversorgungen, Stellflächen für Anlagen, Arbeitsplätze sowie Infrastruktur in erforderlichem Umfang und Qualität (z.B. Klimatisierung) unentgeltlich zur Verfügung. Jedenfalls ist der WB für die Einhaltung der vom jeweiligen Hersteller geforderten Voraussetzungen für den Betrieb der Hardware verantwortlich. Ebenso hat der WB für die Raum- und Gebäudesicherheit, unter anderem für den Schutz vor Wasser, Feuer und Zutritt Unbefugter Sorge zu tragen. Der WB ist für besondere Sicherheitsvorkehrungen (z.B. Sicherheitszellen) in seinen Räumlichkeiten selbst verantwortlich. Der WB ist nicht berechtigt, den Mitarbeitern des WU Weisungen – gleich welcher Art – zu erteilen und wird alle Wünsche bezüglich der Leistungserbringung ausschließlich an den vom WU benannten Ansprechpartner herantragen.
- (3) Der WB stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom WU zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom WU geforderten Form zur Verfügung und unterstützt den WU auf Wunsch bei der Problemanalyse

und Störungsbeseitigung, der Koordination von Verarbeitungsaufträgen und der Abstimmung der Dienstleistungen. Änderungen in den Arbeitsabläufen beim WB, die Änderungen in den vom WU für den WB zu erbringenden Leistungen verursachen können, bedürfen der vorherigen Abstimmung mit dem Ansprechpartner des WU hinsichtlich ihrer technischen und kommerziellen Auswirkungen.

- (4) Soweit dies nicht ausdrücklich im Leistungsumfang vom WU enthalten ist, wird der WB auf eigenes Risiko und auf eigene Kosten für eine Netzanbindung sorgen.

- (5) Der WB ist verpflichtet, die zur Nutzung der Dienstleistungen vom WU erforderlichen Passwörter und „Log-Ins“ vertraulich zu behandeln.

- (6) Der WB wird die dem WU übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.

- (7) Der WB wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der WU in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der WB stellt sicher, dass

der WU und/oder die durch den WU beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten beim WB erhalten. Der WB ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

- (8) Erfüllt der WB seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom WU erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht. Zeitpläne für die vom WU zu

erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der WB wird die dem WU hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim WU jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

- (9) Der WB sorgt dafür, dass seine Mitarbeiter und die ihm zurechenbaren Dritten die vom WU eingesetzten Einrichtungen und Technologien sowie die ihm allenfalls überlassenen Vermögensgegenstände sorgfältig behandeln. Der WB haftet dem WU für jeden Schaden.

- (10) Sofern nichts anderes vereinbart wird, erfolgen Beistellungen und Mitwirkungen des WB unentgeltlich.

V. Einvernehmliche Vertragsänderungen

- (1) Beide Vertragspartner können jederzeit Änderungen des Leistungsumfangs verlangen. Eine gewünschte Änderung muss jedoch eine genaue Beschreibung derselben, die Gründe für die Änderung, den Einfluss auf Zeitplanung und die Kosten darlegen, um dem Adressaten die Möglichkeit einer angemessenen Bewertung zu geben. Eine einvernehmliche Vertragsänderung wird erst durch rechtsgültige Unterschrift beider Vertragspartner bindend.
- (2) Korrekturen und Änderungen des Auftrags, soweit sie 25% der reinen Entwicklungskosten nicht überschreiten, sind in den vereinbarten Preisen enthalten. Bei Überschreitung wird der WB im Voraus vom WU informiert und hat der WB die Mehrbeträge zu tragen, wenn er auf den Korrekturen oder Änderungen des Auftrags besteht.

VI. Leistungsstörungen

- (1) Der WU verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Erbringung der vereinbarten Dienstleistungen. Erbringt der WU die Dienstleistungen nicht zu den vorgesehenen Zeitpunkten oder nur mangelhaft, d.h. mit wesentlichen Abweichungen von den vereinbarten Qualitätsstandards, ist der WU verpflichtet, mit der Mängelbeseitigung umgehend zu beginnen und innerhalb angemessener Frist seine Leistungen ordnungsgemäß und mangelfrei zu erbringen, indem er nach seiner Wahl die betroffenen Leistungen wiederholt oder notwendige Nachbesserungsarbeiten durchführt.
- (2) Beruht die Mangelhaftigkeit auf Beistellungen oder Mitwirkungen des WB oder auf einer Verletzung der Verpflichtungen des WB gemäß Punkt V. dieser AGB, ist jede Verpflichtung des WU zur unentgeltliche Mängelbeseitigung ausgeschlossen. In diesen Fällen gelten die vom WU erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragsgemäß erbracht.

Der WU wird jedoch auf Wunsch des WB eine kostenpflichtige Beseitigung des Mangels unternehmen.

- (3) Der WB wird den WU bei der Mängelbeseitigung unterstützen und alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Aufgetretene Mängel sind vom WB unverzüglich schriftlich oder per e-mail dem WU zu melden. Auf § 377 UGB, welcher sinngemäß gilt, wird ausdrücklich hingewiesen: Unterlässt der WB die unverzügliche Anzeige, so kann er Ansprüche auf Gewährleistung (§§ 922 ff. ABGB), auf Schadenersatz wegen des Mangels selbst (§ 933a Abs. 2 ABGB) sowie aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache (§§ 871 f. ABGB) oder die Schadloshaltung wegen Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) nicht mehr geltend machen. Geht in einer Frist von 14 Tagen nach Übergabe des Produkts keine detaillierte schriftliche Mängelrüge ein, so gilt das gelieferte Produkt jedenfalls als abgenommen bzw. freigegeben. Urlaubszeiten unterbrechen diese Regelungen nicht. Den durch eine verspätete Meldung entstehenden Mehraufwand bei der Fehlerbeseitigung trägt der WB.

- (4) Die Regelungen dieses Punktes gelten sinngemäß für allfällige Lieferungen von Hard- oder Softwareprodukten vom WU an den WB. Die Gewährleistungsfrist für solche Lieferungen beträgt 6 Monate ab Übergabe. § 924 ABGB "Vermutung der Mangelhaftigkeit" wird einvernehmlich ausgeschlossen. Für allfällige dem WB vom WU überlassene Hard- oder Softwareprodukte Dritter gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Garantie- und Gewährleistungsbedingungen des Herstellers dieser Produkte bzw. des Dritten. Bis zur vollständigen Bezahlung behält sich der WU das Eigentum an allen von ihm gelieferten Hard- und Softwareprodukten vor. Der WB erhält die Nutzungsrechte für die erstellten Objekte erst mit der vollständigen Bezahlung.

VII. Haftung

- (1) Der WU haftet dem WB für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom WU beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der WU auch bei leichtem Verschulden.
- (2) Die Haftung für mittelbare Schäden – wie beispielsweise entgangener Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter – wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, welche auf Ausfälle von Applikationen zurückzuführen sind.
- (3) Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- (4) Sofern der WU das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der WU diese Ansprüche an den WB ab. Die Haftungsbeschränkungen laut VII. dieser AGB gelten auch bei der Verfolgung der Ansprüche durch den WB gegenüber den Dritten, deren Zuhilfenahme sich der WU bedient hat.
- (5) Ist die Datensicherung ausdrücklich als Leistung vereinbart, so ist die Haftung für den Verlust von Daten abweichend von Punkt VII. (2) nicht ausgeschlossen, jedoch für die Wiederherstellung der Daten begrenzt bis maximal EUR 10 % der Auftragssumme je Schadensfall, maximal jedoch EUR 15.000,-.
- (6) Weitergehende als die in diesem Vertrag genannten Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des WB gegen den WU oder dessen zurechenbare Dritte – gleich aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen. Darüber hinaus ist die Haftung des WU oder dessen zurechenbare Dritte für Schäden des WB mit maximal EUR 50.000,- je Auftrag begrenzt.

Eine Aufrechnung dieser Ansprüche durch den WB mit der Vergütung des WU oder dessen zurechenbare Dritte ist unzulässig.

VIII. Vergütung

- (1) Die vom WB zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Server- und Lizenzgebühren sowie Aufwand für Wartungsarbeiten sind im Angebotspreis nicht enthalten.
- (2) Leistungen und Weiterentwicklungen, welche den im Auftrag vereinbarten Leistungsumfang des WU übersteigen, werden mit einem Nettostundensatz von Euro 125 abgegolten, falls nichts anderes vereinbart wurde.
- (3) Allfällige Reisezeiten sind im Angebot enthalten. Wird jedoch ausdrücklich die Vergütung von Reise- und Nebenkosten vereinbart, so gilt folgendes: Reisezeiten von Mitarbeitern des WU gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Zusätzlich werden die Reisekosten und allfällige Übernachtungskosten vom WB nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege(Kopien).
- (4) Der WU ist jederzeit berechtigt, die Erbringung von Leistungen von Anzahlungen oder der Beibringung von sonstigen Sicherheiten durch den WB in angemessener Höhe abhängig zu machen.
- (5) Soweit nicht vertraglich anders vereinbart, werden einmalige Vergütungen nach der Leistungserbringung, laufende Vergütungen vierteljährlich im Voraus verrechnet. Die vom WU gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 10 Tage nach Rechnungstellung ohne jeden Abzug und spesenfrei zu bezahlen. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog. Eine Zahlung gilt an dem Tag als erfolgt, an dem der WU über sie verfügen kann. Kommt der WB mit seinen Zahlungen in Verzug, ist der WU berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen und alle zur Einbringlichmachung erforderlichen Kosten zu verrechnen. Sollte der Verzug des WB 14 Tage überschreiten, ist der WU berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen. Der WU ist überdies berechtigt, das Entgelt

für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen.

- (6) Laufende Vergütungen beruhen auf dem Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- (7) Die Aufrechnung ist dem WB nur mit einer vom WU anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung gestattet. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem WB nicht zu.
- (8) Alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Abgabenschuldigkeiten, wie z.B. Rechtsgeschäftsgebühren oder Quellensteuern, trägt der WB. Sollte der WU für solche Abgaben in Anspruch genommen werden, so wird der WB den WU Schad- und klaglos halten.

IX. Höhere Gewalt

Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung des WU dar.

X. Nutzungsrechte an Softwareprodukten und Unterlagen

- (1) Soweit dem WB vom WU Softwareprodukte überlassen werden oder dem WB die Nutzung von Softwareprodukten im Rahmen der Dienstleistungen ermöglicht wird, steht dem WB das nichtausschließliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare, auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht zu, die Softwareprodukte in unveränderter Form zu benutzen.
- (2) Bei Nutzung von Softwareprodukten in einem Netzwerk ist für jeden gleichzeitigen Benutzer eine Lizenz erforderlich. Bei Nutzung von Softwareprodukten auf "Stand-Alone-PCs" ist für jeden PC eine Lizenz erforderlich.
- (3) Für Softwareprodukte Dritter, die dem WB durch den WU überlassen wurden, gelten vorrangig vor den Regelungen dieses Punktes die jeweiligen Lizenzbestimmungen des Herstellers dieser Softwareprodukte.

- (4) Sofern keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, werden dem WB keine weitergehenden Rechte an Softwareprodukten übertragen. Die Rechte des WB nach den §§ 40(d), 40(e) UrhG werden hierdurch nicht beeinträchtigt.
- (5) Alle dem WB vom WU überlassenen Unterlagen, insbesondere die Dokumentationen zu Softwareprodukten, dürfen weder vervielfältigt noch auf irgendeine Weise entgeltlich oder unentgeltlich verbreitet werden.

XI. Laufzeit des Vertrags

- (1) Der Vertrag tritt mit Unterschrift durch beide Vertragspartner in Kraft und endet mit der mangelfreien Erbringung des Werks durch den WU.
- (2) Sollte der WU laufend wiederkehrende Leistungen zu erbringen haben, (Wartungsvertrag etc.), so wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, frühestens aber zum Ende der im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden.
- (3) Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit eingeschriebenen Brief vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird oder die Leistungen des anderen Vertragspartners infolge von Höherer Gewalt für einen Zeitraum von länger als sechs Monaten behindert oder verhindert werden.

- (4) Der WU ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der WU aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann. Ebenso ist der WU berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn der WB die vereinbarten Anzahlungen nicht leistet oder die vereinbarten Teilzahlungen nicht fristgerecht leistet.
- (5) Bei Vertragsbeendigung hat der WB unverzüglich sämtliche ihm vom WU überlassene Unterlagen und Dokumentationen an den WU zurückzustellen.
- (6) Auf Wunsch unterstützt der WU bei Vertragsende den WB zu den jeweiligen beim WU geltenden Stundensätzen bei der Rückführung der Dienstleistungen auf den WB oder einen vom WB benannten Dritten.

XII. Datenschutz

- (1) Der WU wird beim Umgang mit personenbezogenen Daten die Vorschriften des Datenschutzgesetzes, der DSGVO und des Telekommunikationsgesetzes beachten und die für den Datenschutz im Verantwortungsbereich vom WU erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen.
- (2) Der WU verpflichtet sich, insbesondere seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 6 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- (3) Die Datenschutzerklärung iSd Art 13 und 14 DSGVO wird dem Auftrag beigelegt.

XIII. Geheimhaltung

- (1) Jeder Vertragspartner sichert dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.

- (2) Die mit dem WU verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

XIV. Sonstiges

- (1) Die Vertragspartner benennen im Vertrag sachkundige und kompetente Mitarbeiter, die die erforderlichen Entscheidungen fällen oder veranlassen können.

- (2) Es ist dem WU erlaubt, den Namen des WB und das Produkt, welches im Angebot behandelt wird, in den nächsten 20 Jahren als Referenz in allen Social Media Accounts und Websites des WU zu nennen, dies auch zu Werbezwecken. Dieses Recht auf Verwendung der Daten des WB durch den WU ist als Teil des Entgelts für die von der Cyber-Solutions Software OG erbrachten Leistungen anzusehen. Ein einseitiger Widerruf durch den WB kommt daher nicht in Betracht.

- (3) Der WB wird während der Laufzeit des Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende vom WU zur Erbringung der Dienstleistungen eingesetzte Mitarbeiter weder selbst noch über Dritte abwerben. Der WB verpflichtet sich, für jeden Fall des Zuwiderhandelns an den WU eine Vertragsstrafe in der Höhe des zwölffachen Bruttomonatsgehalts, dass der betreffende Mitarbeiter zuletzt vom WU bezogen hat, mindestens jedoch das Kollektivvertragsgehalt eines Angestellten von Unternehmen im Bereich Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Erfahrungsstufe für spezielle Tätigkeiten (ST2).
- (4) Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- (6) Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Verweisungsnormen auf ausländisches Recht sind nicht anwendbar. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des WU als vereinbart.